



Unser Fachmann Djordje Rajic ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Ergänzungsleistungen: Ehepaare in eigener Liegenschaft, bei denen ein Ehegatte in einem Heim lebt

Mein Mann ist überraschend erkrankt. Er muss voraussichtlich in ein Pflegeheim. Wir leben in einem eigenen Haus. Unsere AHV-Renten betragen CHF 3600.– pro Monat. Sollte mein Mann ins Heim kommen, wird dies CHF 230.– pro Tag kosten. Mit unserem Ersparten von CHF 40 000.– könnten wir die Heimkosten nicht bezahlen. Unser Haus hat einen Wert von CHF 500 000.– und ist mit einer Hypothek von CHF 120 000.– belastet. Der Hypothekarzins beträgt CHF 3000.– im Jahr. Der Mietwert des Hauses beträgt ca. CHF 12 900.–. Muss ich nun unser Haus verkaufen, oder kann ich in unserem Fall auf die Unterstützung durch Ergänzungsleistungen zählen?



Bilder: Keystone, Sonja Ruckstuhl

Der Umstand, dass jemand Eigentümer einer Liegenschaft ist, schliesst das Recht auf Ergänzungsleistungen nicht von vornherein aus. In Fällen, in denen ein Ehegatte in einem Heim und der andere Ehegatte zu Hause lebt, wird die Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten getrennt berechnet. Die Berechnung der EL erfolgt dabei anhand eines gemeinsamen und eines gesonderten Berechnungsteils.

Beim gemeinsamen Berechnungsteil werden die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr) der beiden Ehegatten grundsätzlich zu-

sammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet. Im gesonderten Berechnungsteil werden dann die anerkannten Ausgaben in der EL-Berechnung nur desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen (z. B. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt, die Hilflosenentschädigung und der Mietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft).

Bei Ihrem Beispiel muss also zuerst der Vermögensverzehr bestimmt wer-

den. Begrifflich handelt es sich dabei um einen Teil des Vermögens, der nach dem Abzug eines Freibetrages als Einnahme angerechnet wird. Der Vermögensfreibetrag beträgt bei alleinstehenden Personen CHF 37 500.– und bei Ehepaaren CHF 60 000.–.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften (Lg) CHF 112 500.– nicht als Vermögen berücksichtigt, beziehungsweise CHF 300 000.– in Fällen, in denen die Lg eines Ehepaars von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder im Spital lebt, oder die Lg eines Ehepaars wird

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitschrift. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitschrift, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung bezieht, oder die Lg wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung bezieht.

Vermögensverzehr:

Wert Liegenschaft	500 000.–
./. Freibetrag Liegenschaft	300 000.–
Anrechenbarer	
Wert der Liegenschaft	200 000.–
Ersparthes	40 000.–
./. Hypothek	120 000.–
Reinvermögen	120 000.–
./. Freibetrag Ehepaar	60 000.–
Massgebendes Vermögen	60 000.–

Tatsächlich werden somit von Ihrem Vermögen nur noch CHF 60 000.– berücksichtigt. Davon wird wiederum nur 1/10 angerechnet. Der Vermögensverzehr beträgt somit nur CHF 6 000.– pro Jahr. Zu diesem Betrag addiert man dann

	Ehemann (Heim)	Ehefrau (zu Hause)
Heimtaxe*	58 400.–	
anrechenbare Tagestaxe Kanton AG CHF 160 x 365		
Persönliche Auslagen* Kanton AG CHF 370 pro Monat x 12	4 440.–	
Allgemeiner Lebensbedarf		19 290.–
Bruttomiete (Mietwert + NK Pauschale CHF 1680.–)		max. 13 200.–
Krankenkassenprämien* pauschal Kanton Aargau	4 656.–	4 656.–
Hypothekarzins		3 000.–
Gebäudeunterhalt** Kanton Aargau 20% Mietwert		2 580.–
Total Ausgaben	67 496.–	42 726.–
Einnahmen:	Ehemann	Ehefrau
Hälfte der Einnahmen Rente + Vermögensverzehr	24 600.–	24 600
Mietwert		12 900
Total Einnahmen	24 600	37 500

Aufgrund dieser Berechnung hat Ihr Ehemann Mehrausgaben von CHF 42 896.– und Sie solche von CHF 5 226.– Diese entsprechen jeweils dem Betrag Ihrer Ergänzungsleistungen.

*Kantonal unterschiedlich **Es gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.

Ihre jährlichen Renten von CHF 43 200.– (12 x CHF 3 600.–). Der Totalbetrag von CHF 49 200.– wird anschliessend für die

getrennte Berechnung halbiert. Die Ausgaben werden dann wie in der obestehenden Tabelle berechnet.

Inserat